GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

236. Anon. 1904. *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Siebenter Teil 1903*. [The German colonial code. Collection of laws, regulations, executing regulations and international treaties applicable to the German protectorates, including annotations and an index. Seventh Part 1903]. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Seventh volume of the compilation of colonial legislation applicable to the Marshall Islands.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Neu Guinea Compagnie.

Die

deutsche Kolonial-Gesetzgebung

Sammlung

der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen
Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen
mit Anmerkungen, Sachregister

Siebenter Teil

1903

Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben

Berlin 1904
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstrafse 68—71

Es mufs überhaupt auf eine allseitige genaue Befolgung der auf die Ausstattung der Dienstwohnungen bezüglichen Bestimmungen obenbezeichneter Verfügung der gröfste Wert gelegt werden. So wolle das Kaiserliche Gouvernement dafür Sorge tragen, dafs die hier vorgesehene unterschiedliche Behandlung verheirateter und unverheirateter Funktionäre auch in der Praxis durchgeführt wird. Hiernach würde z. B. für den Fall, dafs an Stelle eines verheirateten Wohnungsinhabers ein Unverheirateter dessen Wohnräume bezieht, vorher eine Prüfung des augenblicklichen Bestandes an Ausstattungsgegenständen zu erfolgen haben, und es würden die dem letzteren Funktionär bestimmungsgemäfs nicht zustehenden Ausstattungsstücke dem Magazin einzuverleiben bezw. in einer den mehrfach erwähnten Bestimmungen entsprechenden Weise zu verwenden sein.

Berlin, den 3. Februar 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

11. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen. Vom 4. Februar 1903.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für den Amtsbezirk der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines kulturfähigen Grundstücks ist verpflichtet, bis spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres eine zusammenhängende Fläche von mindestens einem Viertel Hektar, oder wenn sein Besitz diese Gröfse nicht erreicht, das ganze Grundstück mit Nährpflanzen zu bestellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 9 der Verordnung vom 17. Januar 1900, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiet der Marianen,*) von der Leistung öffentlicher Arbeit befreit sind und zu deren Haushaltung auch kein anderes dieser Arbeitspflicht unterworfenes Mitglied gehört.

§ 2. Der Grundbesitzer, welcher der in § 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht völlig oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat eine bestimmte Zahl von Tagen unentgeltlich auf dem Gemeindegrundstück zu arbeiten bezw. durch seine nach der Verordnung vom 17. Januar 1900*) arbeitspflichtigen Hausgenossen arbeiten zu lassen, und zwar sollen je 125 Quadratmeter der Fläche, welche entgegen der Bestimmung des § 1 nicht bestellt wurde, gleich einem Arbeitstag gerechnet werden.

§ 3. Die Ernte des Gemeindegrundstücks wird verkauft oder versteigert. Der Erlös fliefst nach Abzug der Unkosten in die Gemeindekasse.

Saipan, den 4. Februar 1903.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. V, No. 17.

17. Kaiserliche Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903.

(Reichs-Gesetzbl. S. 27. Reichsanz. vom 2. März 1903. Kol Bl. S. 121.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen usw., verordnen auf Grund des § 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit den §§ 20, 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee, was folgt:

I. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung im allgemeinen.

§ 1. Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2. Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung besteht, wenn ein Grundstück entzogen wird, in dem vollen Werte des Grundstücks. An Stelle der entsprechenden Geldleistung kann als Entschädigung die Überlassung eines Grundstücks bestimmt werden. Eine Werterhöhung, welche das entzogene Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht. Eine Werterhöhung, welche ein dem Eigentümer verbleibendes Grundstück infolge des Unternehmens erfährt, wird auf die Entschädigung angerechnet.

Die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentums sowie für die Entziehung oder Beschränkung anderer Rechte ist unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen in Geld festzusetzen. Die Vorschriften des Abs. 2, Satz 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3. Neben der Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob, Einfriedigungen, Bewässerungs-, Vorflutanstalten oder sonstige Anlagen insoweit einzurichten und zu unterhalten, als sie durch das Unternehmen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden.

II. Enteignungsverfahren.

a. Einleitung des Verfahrens und Verleihung des Enteignungsrechts.

§ 4. Auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des Unternehmens im allgemeinen darzulegen sind, entscheidet der Gouverneur (Landeshauptmann), ob das Enteignungsverfahren einzuleiten ist.

Der Gouverneur kann verlangen, dafs innerhalb einer bestimmten Frist eine Beschreibung oder auch ein Plan des Unternehmens vorgelegt wird.

§ 5. Wird die Einleitung des Verfahrens bewilligt, so hat der Gouverneur eine Beschreibung des Unternehmens und, wenn ein Plan vorhanden ist, auch diesen durch das zuständige Bezirksamt (§ 31) während einer angemessenen Frist zu jedermanns Einsicht offen zu legen; die Frist soll nicht weniger als einen Monat betragen. Beginn, Dauer und Ort der Offenlegung sind vor dem Beginne der Frist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6. Während der im § 5 vorgesehenen Frist kann jeder Beteiligte bei dem Bezirksamte schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen erheben.

§ 7. Nach dem Ablaufe der Frist hat der Bezirksamtmann zur mündlichen Verhandlung über die Einwendungen einen Termin zu bestimmen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Unternehmer und die bekannten Beteiligten sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, dafs ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Enteignung verhandelt werden würde.

Dem Bezirksamtmanne bleibt es überlassen, Zeugen und Sachverständige zuzuziehen.

Der Bezirksamtmann hat darauf hinzuweisen, dafs in diesem Termine zugleich eine Vereinbarung über die Entschädigung getroffen wird.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8. Nach Abschlufs der Verhandlungen hat der Bezirksamtmann diese mit einer gutachtlichen Äufserung darüber, ob das Enteignungsrecht zu verleihen sei, dem Gouverneur vorzulegen.

Dieser trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfange das Enteignungsrecht verliehen wird.

Der die Verleihung aussprechende Beschlufs hat im einzelnen festzustellen:

a) den Gegenstand der Enteignung, insbesondere die Gröfse und die Grenzen des etwa abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, auch die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist,
b) die Anlagen, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 3).

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen, aufserdem aber in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

b. Feststellung der Entschädigung.

§ 9. Nach Zustellung des das Enteignungsrecht verleihenden Beschlusses an den Unternehmer ist dieser durch den Bezirksamtmann, unter Stellung einer angemessenen Frist, zu einer Erklärung darüber aufzufordern, welche Entschädigung er zu gewähren bereit ist.

§ 10. Falls die Personen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren betroffen werden, noch nicht feststehen, hat der Unternehmer für die Herbeischaffung der erforderlichen Nachweise Sorge zu tragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm auf Antrag des Bezirksamtmanns durch den Gouverneur das Enteignungsrecht wieder entzogen werden.

§ 11. Zur Verhandlung über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann einen Termin anzuberaumen.

Der Termin ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll die Androhung enthalten, dafs, soweit für ein Recht, das durch die Enteignung betroffen wird, bis zum Schlusse des Termins die Person des Berechtigten nicht bekannt geworden ist, der Anspruch des Berechtigten auf die Entschädigung nicht berücksichtigt werden würde. Der Unternehmer, der Eigentümer und die bekannten sonstigen Personen, deren Rechte von der Enteignung betroffen werden, sind zu dem Termine zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, dafs ungeachtet des Ausbleibens eines der Beteiligten die Entschädigung festgestellt werden würde.

§ 12. Treffen die erschienenen Beteiligten eine Vereinbarung über die Entschädigung, so hat der Bezirksamtmann die Vereinbarung zu beurkunden.

§ 13. Zu dem Termin ist von Amts wegen nach Möglichkeit mindestens ein Sachverständiger zuzuziehen; aufserdem sind in den Bezirken, für welche Gemeindevertretungen bestehen, diese gutachtlich zu hören, soweit das ohne erhebliche Verzögerung tunlich ist.

§ 14. Auf Grund der nach §§ 11 bis 13 gepflogenen Verhandlungen hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenden Beschlufs die Entschädigung festzustellen.

In dem Beschlufs ist auszusprechen, dafs die Enteignung erst nach der Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung erfolgen wird. Zugleich hat der Beschlufs zu bestimmen, dafs und in welcher Weise der Entschädigungsberechtigte wegen der Rechte, die anderen an dem enteigneten Grundstück oder Rechte zustehen, diesen aus der Entschädigung eine Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat.*)

Der Beschlufs ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 15. Soweit nicht die Feststellung der Entschädigung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht, steht den Beteiligten gegen den Beschlufs des Bezirksamtmanns bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

c. Vollziehung der Enteignung.

§ 16. Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach § 15 vorbehaltene Rechtsweg durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Verzicht erledigt, und die Entschädigung erfolgt oder ihre Leistung sichergestellt ist.

Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann der Gouverneur auf Antrag des Unternehmers anordnen, dafs vor Erledigung des Rechtswegs die Enteignung erfolgen soll, sobald die Entschädigung nach Mafsgabe des sie feststellenden Beschlusses geleistet oder die Leistung sichergestellt ist.

§ 17. Der Enteignungsbeschlufs ist dem Entschädigungsberechtigten und dem Unternehmer zuzustellen. Sofort nach erfolgter Zustellung hat der Bezirksamtmann von dem Beschlufs und von dem Zeitpunkte der Zustellung an den Entschädigungsberechtigten dem Grundbuchamte Nachricht zu geben.

d. Verlust und Aufgabe des Enteignungsrechts.

§ 18. Wenn der Unternehmer von dem Enteignungsrechte binnen der im § 8 a vorgesehenen Frist keinen Gebrauch macht, oder wenn er von dem Unternehmen zurücktritt, bevor die Festsetzung der Entschädigung durch Beschlufs des Bezirksamts erfolgt ist, so erlischt jenes Recht. Der Unternehmer haftet in diesem Falle den Entschädigungsberechtigten im Rechtswege für die Nachteile, welche ihnen durch das Enteignungsverfahren erwachsen sind.

Tritt der Unternehmer zurück, nachdem die Festsetzung der Entschädigung durch Beschlufs des Bezirksamts erfolgt ist, so hat der Entschädigungsberechtigte die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile, welche ihm durch das Enteignungsverfahren etwa erwachsen sind, oder nach Mafsgabe des Beschlusses Leistung der Entschädigung gegen Auflassung des Grundstücks oder Einräumung der dem Unternehmer in dem Beschlusse zugesprochenen Rechte verlangen will.

*) Vgl. § 20 dieser Verordnung. Art. 109 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.

III. Wirkungen der Enteignung.

§ 19. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Entschädigungsberechtigten erwirbt der Unternehmer das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das sonstige ihm durch den Beschlufs zugesprochene Recht.

§ 20. Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem im § 19 bezeichneten Zeitpunkte von allen Rechten, die an dem Grundstück oder dem Rechte bestehen oder gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten geltend gemacht werden können, frei, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechtes in dem Enteignungsbeschlusse vorbehalten ist.

Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigentums und der sonstigen Rechte an die Stelle des enteigneten Grundstücks oder Rechtes.*)

IV. Vereinfachungen des Verfahrens in besonderen Fällen.

a. Enteignung von Bodenmaterialien.

§ 21. Beschränkt sich die Enteignung darauf, dafs zum Baue oder zur Unterhaltung öffentlicher Wege Materialien entnommen werden sollen, so ist der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Bezirksamtmann zu stellen oder vom Gouverneur diesem zu übermitteln. Der Bezirksamtmann hat alsdann geeignete Ermittlungen über die Höhe der voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung zu bewirken.

Findet er, dafs diese den Wert von eintausend Mark übersteigt, so hat er die Sache an den Gouverneur abzugeben, der alsdann gemäfs §§ 4 ff. verfährt, gleich als ob der Antrag des Unternehmers bei ihm gestellt wäre.

Gewinnt der Bezirksamtmann die Überzeugung, dafs die Entschädigung den Betrag von eintausend Mark nicht erreichen wird, so entscheidet er in einem mit Gründen zu versehenden Beschlusse gleichzeitig über die Verleihung des Enteignungsrechts und die Höhe der zu gewährenden Entschädigung.

§ 22. Gegen den Beschlufs steht jedem Beteiligten binnen einem Monat, von der Zustellung an ihn, die Beschwerde an den Gouverneur offen.

Die Vollziehung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

Zur Vorbereitung der Entscheidung können der Bezirksamtmann und der Gouverneur Zeugen und Sachverständige hören.

Die Vorschrift des § 19 findet entsprechende Anwendung.

Das Recht zur Entnahme der Materialien erlischt, wenn der Unternehmer nicht binnen einer vom Bezirksamte zu setzenden Frist davon Gebrauch macht.

b. Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer.

§ 23. Soll nach dem Antrage des Unternehmers das Eigentum an einem Grundstücke nur für eine bestimmte, ein Jahr nicht übersteigende Zeit einer Beschränkung unterworfen werden, so kann der Gouverneur die Erledigung des Antrags dem Bezirksamtmann überweisen.

Der Bezirksamtmann entscheidet sodann über die Verleihung des Enteignungsrechts und über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Der Beschlufs ist mit Gründen zu versehen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

---

*) Vgl. Art. 109 des Einfuhrungsgesetzes zum B. G. B. Art. 52 f. ebenda.

c. Enteignung von Rechten Eingeborener.

§ 24. Soweit das Recht, gegen welches sich die Enteignung richtet, Eingeborenen zusteht, trifft auf Antrag des Unternehmers der Bezirksamtmann nach Vornahme geeignet scheinender Ermittlungen in einem mit Gründen zu versehenden Beschlusse die Entscheidung über die Verleihung des Enteignungsrechts, die Frist zu seiner Geltendmachung und die Art und Höhe der zu gewährenden Entschädigung. Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 bis 3 und des § 19 finden entsprechende Anwendung.

V. Kosten.

§ 25. Für das gesamte Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Unternehmer eine Gebühr nach dem Gebührensatz A des § 57 des preufsischen Gerichtskostengesetzes (Gesetz-Samml. 1899, S. 326) zu entrichten.

Für den Wert des Gegenstandes ist die Höhe der endgültig festgesetzten Entschädigung mafsgebend.

Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz wird, wenn die Beschwerde gänzlich erfolglos bleibt, von dem Beschwerdeführer eine besondere Gebühr im Betrage von mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, jedoch nicht mehr als die Hälfte der im Abs. 1 vorgesehenen Gebühr erhoben.

Aufser den Gebühren nach Abs. 1, 3 werden die baren Auslagen erhoben, namentlich:

1. die Kosten, welche durch Reisen der Beamten entstehen,
2. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren,
3. die Schreibgebühren.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689).

Für andere als die im Abs. 4 No. 1 bis 3 bezeichneten Auslagen ist eine Pauschalsumme anzusetzen.

Bei Unternehmungen der Regierung wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht erhoben.

§ 26. Über die Höhe der Kosten und die Person des Zahlungspflichtigen hat nach endgültiger Feststellung der Entschädigung der Bezirksamtmann in einem besonderen Beschlufs Entscheidung zu treffen.

Schon vorher kann der Bezirksamtmann von dem Unternehmer einen angemessenen Kostenvorschufs unter der Androhung erfordern, dafs bei Nichteinzahlung binnen einer zu setzenden Frist die Einstellung des Verfahrens auf Kosten des Unternehmers erfolgen werde.

Mehrere Schuldner derselben Kostenforderung haften als Gesamtschuldner.

Die nach Abs. 1 und 2 ergangenen Entscheidungen können von jedem Beteiligten binnen einem Monat nach der Zustellung durch Beschwerde beim Gouverneur angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bezirksamtmann und der Gouverneur können anordnen, dafs die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

VI. Zeugen und Sachverständige.

§ 27. Auf die Zuziehung und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Zivilprozefsordnung über den Beweis durch Zeugen und Sachverständige mit den folgenden Mafsgaben Anwendung.

Als Partei im Sinne der Vorschriften der Zivilprozefsordnung ist jede Person anzusehen, der ein von der Enteignung betroffenes Recht zusteht.

Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozefsordnung, das Ermessen der vernehmenden Behörde. Die Beeidigung findet nach dem Abschlusse der Vernehmung statt.

Die vernehmende Behörde bestimmt, ob das Zeugnis oder Gutachten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben ist. Wird die Beeidigung angeordnet, so soll die Abgabe zu Protokoll der Behörde erfolgen; die Behörde hat einen Protokollführer zuzuziehen.

Eine Umwandlung der wegen Ausbleibens eines Zeugen oder Sachverständigen oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens festgesetzten Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Im Falle wiederholter Weigerung kann nur die für den Fall der ersten Weigerung zulässige Geldstrafe noch einmal festgesetzt werden; weitere Zwangsmafsregeln finden nicht statt. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Anordnung der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat. Die Vorschriften des § 26 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

VII. Bekanntmachung.

§ 28. Die Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die die Zustellung veranlassende Behörde ist befugt, ihr unterstellte Beamte mit der Beglaubigung oder Übergabe zu beauftragen, die Übergabe auch durch Ersuchen einer anderen Schutzgebietsbehörde zu bewirken.

Auf die Zustellung durch Übergabe eines Schriftstücks finden die Vorschriften des § 170 Abs. 1 und der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186, 189 der Zivilprozefsordnung entsprechende Anwendung; in den Akten ist zu vermerken, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Übergabe erfolgt ist.

Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes nach dem Deutschen Reiche hin erfolgt gegen Rückschein.

Bei Zustellungen nach dem Auslande bestimmt der Gouverneur für den einzelnen Fall die Frist, nach deren Ablaufe die Zustellung als bewirkt anzusehen ist. In dem nach den §§ 21 bis 24 vor dem Bezirksamtmanne stattfindenden Verfahren bestimmt dieser die Frist. Der Gouverneur kann anordnen, dafs auch in anderen Fällen die Frist durch den Bezirksamtmann bestimmt wird.

§ 29. Wohnt ein Beteiligter aufserhalb des Bezirkes des für das Enteignungsverfahren zuständigen Bezirksamtmanns, so kann dieser anordnen, dafs der Beteiligte innerhalb einer bestimmten Frist zur Empfangnahme von Zustellungen eine in dem Bezirke wohnhafte Person bevollmächtige. Leistet der Beteiligte der Anordnung nicht Folge, so bedarf es seiner Zuziehung zu dem weiteren Verfahren nicht. Bei der Anordnung soll auf den drohenden Nachteil hingewiesen werden.

§ 30. Wo der Beginn einer Frist an die öffentliche Bekanntmachung geknüpft ist, entscheidet die erste Bekanntmachung dieser Art. Bei späteren Bekanntmachungen ist auf die erste zu verweisen.

VIII. Zuständigkeit.

§ 31. Zuständig für das Enteignungsverfahren ist der Bezirksamtmann, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, welches enteignet werden soll oder an welchem das von der Enteignung betroffene Recht besteht. Ist das Grund-

stück in den Bezirken verschiedener Bezirksämter belegen, so bestimmt der Gouverneur den zuständigen Bezirksamtmann; er kann auch die Teilung des Verfahrens nach den Bezirken anordnen.

Welche Behörde in den Gebieten, die zu keinem Bezirksamte gehören, die in dieser Verordnung den Bezirksamtmännern zugewiesenen Befugnisse wahrzunehmen hat, bestimmt der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung).

Derselbe ist allgemein ermächtigt, die Zuständigkeit der Behörden für das Enteignungsverfahren in einzelnen Schutzgebieten abweichend von dieser Verordnung zu regeln.

IX. Sonderbestimmungen zum Schutze der Rechte Eingeborener auf Eigentum und Besitz an Grundstücken.

§ 32. Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch aufser den Fällen des § 1 die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern.*)

Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird von dem Fiskus des Schutzgebiets geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden.

Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebiets, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überläfst.

Die Einzelheiten des Verfahrens hat für jeden Fall auf den Bericht des Gouverneurs der Reichskanzler anzuordnen. Der Gouverneur ist befugt, den Besitzstand bis zum Erlasse dieser Anordnung zu regeln oder die Regelung einer anderen Behörde zu übertragen.

X. Schlufsbestimmungen.

§ 33. Die auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues sich beziehenden besonderen Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 34. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind aufgehoben: die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika über die Enteignung von Grundeigentum vom 15. Januar 1894 (Kol. Bl. S. 270), § 8 der Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend den Erwerb und Verlust sowie die Beschränkungen des Grundeigentums, vom 27. März 1888, und die Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund—Windhuk, vom 24. September 1901 (Kol. Bl. 1902, S. 4).**)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1903

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

*) Vgl. die Verfugung des Reichskanzlers vom 12. Nov. 1903, unten abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 64, I, No. 66, VI, No. 261.

In dieser Beziehung findet § 12 der „Vorschriften für die Verwaltung der Inventarien und Materialien bei dem Kaiserlichen Gouvernement“*) mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs die speziell für die Zwecke der Expedition neu beschaffenen Gegenstände hinsichtlich ihres weiteren Nachweises und der Kontrolle der Rückgabe seitens der Expedition denjenigen Gegenständen gleichzuachten sind, welche der Expedition aus Gouvernementsbeständen verabfolgt werden. Die Expeditionsführer sind dafür verantwortlich, dafs eine Auflösung der Expedition nicht früher stattfindet, bevor nicht die Rückgabe der empfangenen Sachen ordnungsmäfsig erfolgt ist.

Zu einer Kontrolle der Neubeschaffungen, über welche die Expeditionsführer ein Verzeichnis anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten haben, werden die Kaiserlichen Gouvernements, soweit die Kostenverrechnung bei der Legationskasse erfolgt, durch die regelmäfsig mit den Monatsnachweisungen der Legationskassen-Zahlungen dorthin gelangenden Duplikat-Rechnungen in den Stand gesetzt. Im übrigen ist die Kontrolle durch die Belege zu den Expeditions-Abrechnungen gegeben.

Ich darf bitten, die jeweiligen Expeditionsführer und die nachgeordneten Dienststellen in vorstehendem Sinne mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 7. März 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
I. V. Hellwig.

34. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe. Vom 14. März 1903.

(Kol. Bl. S. 256.)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 27. März 1899, wird für dieses Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der ausdrücklichen Genehmigung des Gouverneurs oder des durch diesen zu bezeichnenden Beamten unterliegt:

a) der Betrieb der Fischerei auf Perlmutterschalen und Perlen, sowie auf Trepang, ohne Unterschied, ob derselbe mit Netzen, tauchenden Eingeborenen oder Taucherapparaten ausgeübt wird,
b) die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Erdöle und brennbare Mineralien, jedoch unbeschadet der Vorschriften der Verordnung, betr. den Betrieb des Bergbaus auf Edelmetalle und Edelsteine, vom 23. September 1897/29. August 1899,**)
c) die Gewinnung von Guano, Phosphaten oder anderweitigen Düngungsmitteln,
d) die Ausbeutung von nicht in privatem Besitz oder Eigentum befindlichen Beständen an Kokospalmen und an gutta- oder kautschukhaltigen Pflanzen,
e) der Erwerb der unter a bis mit d bezeichneten Gegenstände von Eingeborenen, welche dieselben zum Zwecke des Handelsbetriebes gewinnen und zubereiten,

*) Diese Vorschriften sind in der fur Deutsch-Ostafrika gultigen Form in der D. Kol. Gesetzgeb. VI, No. 63 abgedruckt.
**) D. Kol. Gesetzgeb. IV, No. 102, 103.

f) der Betrieb der Küstenfischerei, insoweit derselbe nicht die Versorgung des eigenen Hausstandes mit Nahrungsmitteln bezweckt,

g) das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen nicht in privatem Besitz oder Eigentum befindlichen Landstrecken,

h) der Betrieb des Gastwirts- und Schankgewerbes,

i) der Handelsbetrieb in solchen Bezirken des Schutzgebiets, für welche dies durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs festgesetzt wird.

§ 2. Die Bedingungen, unter denen die in § 1 erwähnte Genehmigung erteilt wird, werden in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen den § 1 werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Monat, Haft oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der verwendeten Gegenstände und der bereits gewonnenen Erträge erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die ersteren dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Die Verordnung, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe, vom 13. Januar 1887,*)

die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe, vom 4. August 1902,**) und

der § 11 der Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung in dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 26. September 1899,***) werden aufgehoben.

Herbertshöhe, den 14. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Knake.

35. Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Aufhebung gewisser Frachtfreiheiten im Betrieb der Gouvernementsdampfer. Vom 21. März 1903.

Im Einverständnis mit dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, wird hierdurch angeordnet, dafs den dienstlich reisenden Postbeamten sowie dem evangelischen Pfarrer und den Mitgliedern der Missionsgesellschaften auf den Gouvernementsdampfern freie Fahrt nicht mehr gewährt wird.

Diese Bestimmung findet auch auf etwa zur Beförderung gelangende Frachtgüter der bezeichneten Interessenten entsprechende Anwendung.

Von einem Ausgleich der bisher zurückgezahlten Fahrgelder usw. wird Abstand genommen.

Daressalam, den 21. März 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.
I. V. Stuhlmann.

---

*) D. Kol. Gesetzgeb. I, No. 192. — **) Ebenda VI, No. 336. — ***) Ebenda VI, No. 131.

Anlage zu No. 39.

Anmeldung zur Ausfuhr.

(Lebende Tiere, lebende Pflanzen und Feuerwaffen sind nach Stückzahl, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Palmöl nach Litern, alle übrigen Waren nach Kilogramm anzugeben.)

Lfde. No.	Der Ausfuhr		Der Waren							Bemerkungen
				Menge			Wert		Bestimmungsland	
	Monat	Tag	Gattung	kg	l	Stück	ℳ	Pf.		

40. Auszug aus dem Runderlafs des Auswärtigen Amtes der Kolonial-Abteilung, betreffend die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der Beamten und Militärpersonen in den Schutzgebieten. Vom 30. März 1903.

(Kol. Bl. S. 169).

Die Bestimmungen des Runderlasses der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes vom 13. Oktober 1896, betreffend die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen der in den Schutzgebieten befindlichen Beamten und Militärpersonen (Kol. Bl. 1896, S. 669),*) sind in neuerer Zeit mehrfach nicht beachtet worden.

Derartige Sammlungen sind vor etwaiger Entäufserung an das „Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abteilung, Berlin SW., Königgrätzerstr. 120", zu senden, damit zunächst den heimischen wissenschaftlichen Instituten Gelegenheit zum Erwerb gegeben wird.

Diese Bestimmung wird hierdurch auch auf die Angehörigen der Schutztruppen und auf die in den Schutzgebieten befindlichen kommandierten Offiziere ausgedehnt.

Berlin, den 30. März 1903.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Stuebel.

*) D. Kol. Gesetzgeb. II, No. 230.

81. Verordnung des Vizegouverneurs im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, betreffend die Einrichtung von Grundbuchbezirken. Vom 14. Juli 1903.

(Kol. Bl. S. 577.)

Auf Grund der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten,*) werden für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen folgende Grundbuchbezirke bestimmt:

1. Ponape, umfassend die Ostkarolinen,
2. Jap, umfassend die Westkarolinen und Palau,
3. Saipan, umfassend die Marianen.

Der Zeitpunkt der Anlegung des Grundbuchs wird für die einzelnen Bezirke bestimmt werden, sobald die Voraussetzungen des § 2, Abs. 2, der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1902 vorliegen.

Die nach Maſsgabe der Verordnung vom 26. September 1899**) bei den Kaiserlichen Bezirksgerichten in Ponape, Jap und Saipan geführten Landregister gelten als Landregister im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 und der dazu ergangenen Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1902.

Ponape, den 14. Juli 1903.

Der geschäftsführende Kaiserliche Vizegouverneur.
Berg.

82. Tarif für die von Schiffen in Friedrich-Wilhelmshafen zu entrichtenden Anlegegebühren. Vom 15. Juli 1903.

(Kol. Bl. S. 609)

§ 1. Die an dem Regierungspier in Friedrich-Wilhelmshafen anlegenden Schiffe haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

bei Schiffen unter 50 cbm Raumgehalt (22 Tonnen für Segelschiffe, 15 Tonnen für Dampfer) . .	50	Mark,
bei gröſseren Schiffen bis zu 600 Registertonnen (Bruttoraumgehalt)	100	„
bei Schiffen über 600 Registertonnen	150	„

§ 2. Die Gebühr ist mit dem Anlegen an dem Pier fällig und vor dem Wiederauslaufen des Schiffes, spätestens jedoch am dritten Tage nach dem Anlegen bei dem Kaiserlichen Bezirksamt in Friedrich-Wilhelmshafen zu zahlen.

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 3. Kriegsschiffe sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

§ 4. Schiffe, die im Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea, einschlieſslich des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, stationiert

*) Kol. Gesetzgeb. VI, No. 3. — **) Ebenda No. 131.

auch für die von ihnen etwa aufserhalb des Gefangenenraums zugebrachte Zeit durchzuführen.

9. Jeder Verkehr des Gefangenen mit der Mannschaft oder mit anderen mitfahrenden Personen ist sorgfältig zu verhindern.

10. Den als gefährlich bezeichneten oder nach Ermessen des Schiffsführers gefährlich erscheinenden Gefangenen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen; ihnen können, wenn sie aus irgend einem Grunde ihre Zelle verlassen müssen, oder sofern die Einrichtungen der Zelle und des Schiffes eine ausreichende Sicherheit gegen die Flucht nicht bieten, auch während des Aufenthalts in der Zelle Fesseln angelegt werden.

11. Es bleibt im Falle militärischer Bewachung oder amtlicher Begleitung dem militärischen Führer oder dem begleitenden Beamten nach vorherigem Benehmen mit dem Schiffsführer, in allen anderen Fällen dem Schiffsführer überlassen, ein zeitweiliges Verweilen der Gefangenen auf Deck unter Aufsicht zu gestatten. Dies darf jedoch nur ausnahmsweise und nur auf hoher See, dagegen nie in einem Hafen oder bei Annäherung des Schiffes an das Land geschehen; auch ist für eine besondere Beaufsichtigung, wie während des Aufenthalts auf Deck, so auch auf dem Wege zum Deck und auf dem Rückwege Sorge zu tragen und namentlich darauf zu achten, dafs der Gefangene keinerlei Gegenstände von dritter Seite zugesteckt erhält oder sich selbst aneignet.

12. Der Gefangene ist, sofern er ein aufserhalb seiner Zelle befindliches Klosett zu benutzen hat, auf dem Hinwege und auf dem Rückwege sorgsam zu bewachen; während seines Aufenthalts in dem Klosettraum ist dessen Tür von der mit der Bewachung betrauten Person nicht aus den Augen zu lassen. Aufserdem ist der Raum, wenn er gegen Entweichung nicht unbedingt gesichert erscheint (No. 2), während des Aufenthalts des Gefangenen auch anderweit noch besonders zu bewachen in solcher Art, dafs jede Gelegenheit zur Entweichung abgeschnitten ist.

13. Die Mahlzeiten, zu denen der Gefangene eines Messers oder einer Gabel bedarf, hat er unter Aufsicht einzunehmen; die zur Mahlzeit gebrauchten Geräte und Geschirre sind ihm nach dem Gebrauche sofort wieder abzunehmen.

105. Grundsätze für die Namengebung, Namenübersetzung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten. Veröffentlicht im Kol. Bl. vom 1. September 1903.

(Reichsanz. vom 1. September 1903.)

Die im Deutschen Kolonialblatt vom 15. August 1892 (S. 407)*) veröffentlichten Beschlüsse der Kommission zur Regelung der einheitlichen Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten sind nach erneuten Beratungen von Kommissaren des Reichs-Marine-Amts, des Reichs-Postamts und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts durch die folgenden Grundsätze ersetzt worden, welche die Genehmigung des Herrn Reichskanzlers gefunden haben.

1. Namengebung.

Die einheimischen Namen sind mit der gröfsten Sorgfalt festzustellen und beizubehalten.

Wo einheimische Namen nicht existieren oder noch nicht mit Sicherheit ermittelt sind, sind bis auf weiteres die von den ersten Entdeckern gegebenen

*) In der D. Kol. Gesetzgeb. nicht abgedruckt.

Namen anzunehmen. Für Punkte, für welche keine solche Namen vorhanden sind, Namen aber erforderlich erscheinen, sind in erster Linie Bezeichnungen zu wählen, aus denen auf die Beschaffenheit, Lage usw. des betreffenden Punktes geschlossen werden kann.

Die willkürliche Änderung historischer, längst vorhandener, allgemein bekannter und in der Wissenschaft anerkannter Namen ist zu vermeiden.

Neu gebildete Namen sind, soweit sie nicht durch Kaiserliche Verordnung genehmigt sind, durch solche Namen zu ersetzen, welche den vorstehenden Grundsätzen entsprechen.

2. Namenübersetzung.

Eine Namenübersetzung soll nicht stattfinden, vielmehr sollen die Namen so in die Karten aufgenommen werden, wie sie in dem betreffenden Lande üblich sind. Da, wo es für den Seefahrer oder Reisenden von Wichtigkeit ist, die Bedeutung der Namen zu kennen, ist die Übersetzung in anderer Schrift daneben oder darunter zu setzen, z. B. Mukalatanda (weiſse Stämme). Für sich mehrfach wiederholende Bezeichnungen sind Übersetzungstäfelchen in den Karten anzubringen.

Eine Ausnahme ist nur zu machen, d. h. die Übersetzung soll stattfinden: a) wenn es sich um allgemeine Bezeichnung handelt, z. B. „Groſser Hafen“, „Kleiner Handelshafen“, „Groſse Bucht“ usw. — b) bei Plätzen und Punkten, für die kein einheimischer Name festgestellt werden kann, die aber eine fremdsprachliche Bezeichnung erhalten haben, z. B. „Open Bay“ wird übersetzt in „Offne Bucht“. Andere Übersetzungen wie die vorgenannten sind unzulässig.

3. Schreib- und Sprechweise.

Für die Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten gelten folgende Regeln:

Die Schrift hat den Wortlaut so genau wiederzugeben, wie dies mit deutschen Schriftzeichen möglich ist.

Selbstlauter (Vokale) und Doppellauter (Diphthonge) werden so geschrieben, wie sie in der deutschen Sprache klingen. Für äu, eu, oi und oy wird nur eu, für ai, ei, ay und ey nur ei gesetzt. Die Reihe der Selbstlauter und Doppellauter ist danach folgende: a, e, i, o, u, ä, ö, ü, eu, ei, au. Besondere Dehnung eines Doppellauters wird nicht durch Verdoppelung desselben oder durch Zufügen von h oder, wie bei i, durch Zufügen von e ausgedrückt, sondern durch einen Dehnungsstrich (Agōme). Besondere Kürzung wird nicht durch Verdoppelung des folgenden Konsonanten, sondern durch das Kürzezeichen kenntlich gemacht (Sĕbe, Mohŏro).

Auf der Karte müssen Akut (zur Bezeichnung der betonten Silbe), Lange- und Kürzezeichen der Selbstlauter vorerst so lange angewendet werden (Agṓme), bis die richtige Aussprache der wichtigeren einheimischen Namen allgemein bekann ist (Duala). Werden Doppellauter getrennt ausgesprochen, so wird einer derselben mit einem Trema bezeichnet (Láwië).

Für die Mitlauter (Konsonanten) gelten folgende Regeln:

Es werden gebraucht: b, ch (als Gutturallaut: Churutâbis, Hoâchanas), d, f, g, h, j, k, l, m, n, p, r, sch (dsch: Dschăga, tsch: Kṓntscha), t, w, x Für qu ist kw zu setzen (Rŭkwa, Kwei). Für z ist ts zu schreiben (Tsṓnu, Hâtsamas). z für den weichen s-Laut und c für ts zu setzen, ist unstatthaft. Der weiche s-Laut wird durch s, der scharfe s-Laut durch ss bezeichnet (Símba, Masínde, Ssongéa, Măssâssi).

Als entbehrlich werden danach folgende Schriftzeichen ausgeschieden: c, ck, ph (sofern es wie f gesprochen wird), q, v, y, z.

Bestehen Namen aus mehreren Wörtern, so sind diese getrennt und mit Bindestrichen zu schreiben (Agóme-Pálime, Kibambáwe-kwa-Kungulío, Grofs-Batanga, Neu-Pommern, Lüderitz-Bucht, Kamerun-Berg). Eine Ausnahme bildet die amtlich festgesetzte Schreibweise der Worte Daressalam,*) Kilimandscharo, Kilimatinde.

Tragen Ansiedlungen aus zwei Worten zusammengesetzte Namen, welche der deutschen Sprache entnommen sind, so sind diese in einem Wort zu schreiben (Bismarckburg, Wilhelmsfeste, Herbertshöhe, Lüderitzbucht als Ansiedlung). Dagegen als Bucht (Wasserfläche) Lüderitz-Bucht (siehe oben).

Bestehen solche Ansiedlungsnamen aus drei Worten, so sind die beiden letzten regelmäfsig zu einem Wort zusammenzuziehen und mit dem ersten durch einen Strich zu verbinden (Johann-Albrechtshöhe, Friedrich-Wilhelmshafen, dagegen Friedrich-Wilhelms-Hafen, wenn es sich um die Bucht als solche, nicht als Ansiedlung handelt). Aufserdem sind dementsprechend noch folgende Namen zu schreiben:

Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Neuguinea, Kaiser-Wilhelmsland.

Eine Änderung der Namengebung im Kiautschou-Gebiet hat nicht stattzufinden, weil die für dieses Schutzgebiet festgesetzten Namen infolge von Landverkäufen, Prozessen usw. bereits in Urkunden aufgenommen sind.

Die Feststellung der einheimischen Namen, die Ausscheidung unrichtiger oder willkürlicher Namen und die Entscheidung bei fraglichen Namen (besonders wenn mehrere Namen für einen Ort in Gebrauch) ist Sache der kolonialen Verwaltungen in den Schutzgebieten bezw. der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts (ausgenommen für das Kiautschou-Gebiet).

Zur Prüfung und endgültigen Feststellung der Namen ist eine ständige Kommission von drei Sachverständigen (zwei Mitglieder aus der Kolonial-Abteilung, ein Mitglied aus dem Reichs-Marine-Amt) einzusetzen. Von dieser Kommission ist auch ein Verzeichnis der festgestellten Namen aufzustellen, welches allmählich auszudehnen und zu ergänzen ist.

106. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Befeuerungs- und Betonnungsgebühren für die Häfen der deutsch-ostafrikanischen Küste. Vom 17. September 1903.

(Kol. Bl. S. 574).**)

Auf Grund des § 15, letzter Absatz, des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Kol. Gesetzgeb. I, S. 326) wird verordnet, was folgt:

---

*) Die Schreibweise Dar-es-Salâm oder Daressalaam ist hiernach fur den amtlichen Verkehr beseitigt

**) Auf diese Verordnung bezieht sich folgender Runderlafs des Gouverneurs vom 9 August 1903:

Mit dem 15. Oktober 1903 tritt die in der Anlage beigefugte Verordnung, betreffend Befeuerungs- und Betonnungsgebuhren (Hafenabgabe) fur die Häfen der deutsch-ostafrikanischen Kuste, in Kraft.

Nach § 5 der Verordnung werden die Zollämter mit der Einziehung der Befeuerungs- und Betonnungsgebuhren beauftragt. Dieselben sind in den monatlich an das Kommando der Flottille einzureichenden Gouvernementsdampfer-Agenturabrechnungen unter näherer Bezeichnung des Schiffes und seines Brutto-Registertonnengehaltes nachzuweisen.

Die Hafenabgabe in Hohe von 5 Rupien, welche unter fremder Flagge fahrende Dhaus zu entrichten haben, ist in dem Schiffahrts-Abgabenregister zu verrechnen

Der Kaiserliche Gouverneur. Graf von Götzen.